

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 6

Rubrik: Import - Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweckmäßigkeit, bei der Gestaltung der Anlageteile der ersten Ausbauperiode, event. ein größeres Maß von Unzuträglichkeiten in Kauf genommen werden. Diese dürfen aber nicht derart sein, daß die durch sie entstandenen Schäden den später möglichen Nutzen illusorisch machen. Dabei handelt es sich in der Regel nur um wirtschaftliche Unzuträglichkeiten. Anordnungen, die mit Rücksicht auf die spätere Erweiterungsmöglichkeit unsymmetrisch ausfallen, ästhetische Mängel aufweisen, unschöne Gliederung und Gruppierung zeigen, können unbedenklich zugelassen werden, wenn in Bilde mit einer Erweiterung zu rechnen ist, die diese Mängel, die vorerst ohne wirtschaftliche Nachteile sind, dann beseitigt. So kann bei Giebelmauern, an welchen sich später ein Erweiterungsbau anschließt, ohne jede architektonische Gliederung bleiben, wenn sie später in das Innere des Gebäudes zu liegen kommt oder vielleicht ganz beseitigt wird.

Das Verkehrsproblem (Punkt 3) bezüglich der Zu- und Abfuhrn der Färik, wie auch der Transporte im Inneren der Werkgebäude selbst erfordert ein gründliches und genaues Studium. Es müssen zu diesem Zwecke alle Mittel, die die heutige Verkehrstechnik, insbesondere auch die Hebezeugtechnik, z. B. bei Lasten, die in die Höhe befördert werden müssen, studiert werden und es sind selbst größere Kosten nicht zu scheuen, die schließlich nur einmal aufgewendet werden müssen, wenn es hierbei gelingt, eine erhebliche Verbilligung des Transportes eintreten zu lassen. Viel zu wenig bekannt sind z. B. die Hängebahnen, die in ihrer einfachsten Art aus einer Flacheisen-Hochbahn-anlage bestehen, auf welchen mittels Rollen aufgehängte Wagen laufen oder dann Elektrobahnen mit elektrisch angetriebenen Laufwagen. Für größere Textilanlagen sind Geleisanlagen in den Hauptgängen und in den Fabrikhöfen unbedingtes Erfordernis, bei Hochbauten sind ausreichend gewählte Aufzüge, Hebeplattformen und dergleichen vorzusehen.

Punkt 3 gibt die Bedingungen für einen rationelleren Plan der Krafterzeugung und Verteilung an. Bei einer Wasserkraft ist die Verteilung der Kraft durch elektrischen Betrieb in der Regel sehr einfach, da für die Heizung eine besondere Kesselanlage vorgesehen wird. Bei bestehenden Dampfanlagen mit Abdampfheizung ist die Einführung elektrischen Betriebes beherrscht durch den Umstand, daß die wegfallende Abdampfheizung durch eine Niederdruckdampfheizung ersetzt werden muß. Es wird sich fast immer zeigen, daß eine besondere Niederdruckheizung und elektrischer Betrieb für die ganze Anlage die vorteilhafteste Lösung ist. Steht eine sehr billige Wasserkraft zur Verfügung, so wird man nur elektrische Heizung wählen, die in Verbindung mit einer weitgehenden Elektrifizierung der Anlage ideale technische und wirtschaftliche Verhältnisse schafft. Bei der Einführung des elektrischen Betriebes für Kraft, Heizung und Beleuchtung ist zu beachten, daß eine möglichst weitgehende Unterteilung der Energiequellen und Stromverbrauchsstellen wird, und daß die Verteilung der Kraft auf wirtschaftlich und technisch vorzügliche Weise erfolgt. Die Verwendung von Kabelinstallationen, die vom Verfasser erstmals im Jahre 1906 für Inneneinrichtungen in Textilfabriken vorgeschlagen worden ist, hat in den letzten Jahren eine stets steigende Anwendung gefunden und hat die Frage des Installationssystems wesentlich vereinfacht. Vorbedingung für ein Gelingen dieser Installationsweise ist, daß die Kabelanschlüsse an die Verbrauchsobjekte in zweckmäßiger Weise konstruiert und angeordnet sind und besondere Sorgfalt bei der Verlegung angewandt wird. Unter diesen Voraussetzungen sind Kabelleitungen in Textilfabriken die idealste Verlegungsart.

Diese Installationsweise wird auch in vorzüglicher Weise Punkt 4 der Bedingungen gerecht, der Vermeidung von Feuergefahr, da alle Leitungen vollständig abgeschlossen und mechanisch geschützt verlegt sind. Ueberhaupt ist durch die Verwendung der Elektrizität der Anforderung an

größtmöglichen Feuerschutz in höchstem Maße Rechenschaft getragen. Durch strenges Vermeiden von brennbaren Einrichtungsgegenständen, Imprägnierung feuergefährlicher Fabrikteile usw. kann in dieser Hinsicht gründlich Remedium geschaffen werden. Die Vermeidung von Schäden an Betriebsmaschinen und die Unfallverhütung (Punkt 5) ist bei elektrischem Betrieb naturgemäß leichter durchführbar als bei Transmissions- oder Gruppenantrieb, da durch entsprechende ausschaltbare Vorkehrungen an den Arbeitsmaschinen, Anbringen von Druckknöpfen zur Betätigung automatischer Ausschaltvorrichtungen, ein vorzüglicher Schutz geboten werden kann. Die Vermeidung der Gefährdung der Maschinen selbst und deren Erzeugnisse ist eine Sache, die den Konstrukteur der betreffenden Maschine, dann den Betriebsleiter angeht. Durch geschickt erdachte Einrichtungen, manchmal unter Verwendung elektromechanischer Elemente kann hier häufig eine Verbesserung erzielt werden. Auch ist es oftmals möglich, nachträglich an älteren Einrichtungen derartige Schutzvorrichtungen anzubringen. Wegleitend für alle diese Maßregeln ist der Umstand, daß technisch wohl in allen Fällen eine Lösung erzielt werden kann, jedoch nicht immer die Wirtschaftlichkeit derartiger Einrichtungen gesichert ist. Immerhin haben sich elektromagnetische Schußwächter, elektrische Geschwindigkeitsregler und dergleichen eingebürgert und geben zu keinen Anständen Anlaß. Die Wahl der zweckmäßigsten Heizungsart (Punkt 7), ist eine genau zu untersuchende Sonderfrage und bleibt am besten einem Heizungsspezialisten überlassen, der sowohl die Eigenheit der vorzuschlagenden Einrichtungen, wie auch die Eigentümlichkeiten des Betriebes genau kennen muß. Wie bereits erwähnt, muß im Falle elektrischer Strom zu annehmbaren Preisen zur Verfügung stehen, die Einrichtung elektrischer Heizung in eingehender Weise untersucht werden; es wird sich meistens zeigen, daß dieselbe erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringen kann. Für Sonderzwecke, die nicht oft in Betrieb genommen werden, ist die elektrische Heizung auch bei etwas teuren Strompreisen zweckmäßig.

Die Frage der vorteilhaftesten Beleuchtung (Punkt 8), ist in Textilfabriken eine sehr wichtige Angelegenheit, da oftmals bei der Natur der technologischen Arbeitsvorgänge hohe Anforderungen an eine ausreichende und vor allem richtige Art der Beleuchtung gestellt werden. Um Fehler zu vermeiden und die Güte der Erzeugnisse sicher zu stellen, müssen die seinerzeit in Heft Nr. 18 vom 30. September 1921 der „M. ü. T.“ gebrachten Ausführungen beachtet werden, die dem Elektrotechniker und dem Fabrikleiter die Bedingungen angeben, nach denen eine richtige elektrische Beleuchtung zu projektieren ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß der Bau einer Textilfabrik umfassende Kenntnisse in den verschiedensten Branchen verlangt, die die Heranziehung eines Spezialfachmannes dringend erforderlich machen. Da die Schwierigkeiten der Projektierung einer Baute für die Textilindustrie weniger auf dem Gebiet der äußeren und inneren Raumgestaltung liegen, der Architekt also erst nach Festlegung des generellen Entwurfes heranzuziehen ist, so ist die erste Arbeit der Planung und Gestaltung einer neuen Textilanlage Sache des Zivilingenieurs, der vorwiegend Textilmaschinen- und Elektroingenieur sein muß, da beherrschend für die zweckmäßige Wahl der allgemeinen Anlage und der Einzelheiten die Fabrikations-, Verkehrs- und Kraftübertragungsprobleme sind.

Import - Export

Bedenkliche Abnahme des St. Galler Exportes nach den U. S. A.
Der Monat April gibt ein bedenkliches Bild vom Export aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten. Bei einem Gesamtexport von 4,607,989 Fr. ergibt sich für den vergangenen Monat eine Exportabnahme von 4,414,363 Fr. gegenüber demselben Monat des Vorjahres; der Stickerelexport ist auf Fr.

1,045,421 Fr. zurückgegangen; auch der Export in Plattstichgeweben (1,277,886 Fr.) und in glatten Baumwollstoffen in Transparentausrüstung (nur 1,925,347 Fr.) ist stark zurückgegangen. Die Perspektiven, welche vor einigen Monaten schon für diese Artikel gestellt wurden, scheinen sich zu verwirklichen; auch für die Transparentausrüstung, die bisher noch voll beschäftigt war, dürfen nach maßgebenden Mitteilungen die goldenen Zeiten vorübergehend vorbei sein.

Deutschland: neue Zollerhöhungen. Durch ein Gesetz vom 8. April 1922 hat Deutschland für eine Anzahl von Tarifpositionen, die bisher angewandten Zollansätze des Generaltarifs um 100 Prozent erhöht, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1922 an. Von dieser Maßnahme werden, soweit die Textilindustrie in Frage kommt betroffen, die ganz- und halbseidenen dichten Gewebe der Tarifnummer 405, die nunmehr einem Zoll von 16 bzw. 9 Goldmark per Kilogramm unterliegen, die ganz- und halbseidenen Wirkwaren, baumwollene Stickereien, Spitzen, Posamentierwaren und Konfektion.

Der neue Zoll, der beispielsweise für Seidenwaren auf ungefähr 20 Prozent vom Wert geschätzt werden kann, macht in Zukunft wohl jedes Geschäft unmöglich, das bisher, trotz des Einfuhrverbotes, auf Grund von Einfuhrbewilligungen noch ausnahmsweise bewerkstelligt werden konnte. Die Steigerung der Einfuhrzölle erscheint umso unbegreiflicher, als die deutsche Textilindustrie sehr stark beschäftigt ist und aus bekannten Gründen, dem ausländischen Erzeugnis gegenüber keines Schutzes bedarf.

Es wird sich zeigen, ob die Regierungen der durch das deutsche Vorgehen betroffenen Länder zu Gegenmaßnahmen greifen. Soweit die Schweiz in Frage kommt, stehen die schweizerischen Zölle allerdings weit unter den neuen deutschen Ansätzen, doch ist wiederum zu sagen, daß die schweizerischen Einfuhrverbote, die sich fast ausschließlich gegen deutsche Erzeugnisse wenden, dem Absatz deutscher Waren in der Schweiz erheblichen Abbruch tun. Tatsache ist allerdings, daß sich die schweizerischen Einfuhrverbote bisher nicht auf Seidengewebe erstreckt haben, sodaß in dieser Beziehung eine ungleiche Behandlung vorliegt. Diese Erscheinung tritt in der Praxis denn auch in der Form zutage, daß der Absatz schweizerischer Seidengewebe in Deutschland sich im Jahr 1921 auf nur 1,6 Millionen Franken belaufen hat, während im gleichen Zeitraum Seidengewebe deutschen Ursprungs für 4,3 Millionen Franken in die Schweiz gelangt sind. Es läge unter solchen Umständen nahe, das deutsche Einfuhrverbot für Seidengewebe mit einem schweizerischen zu beantworten, doch wird man sich wiederum fragen müssen, ob eine Exportindustrie, die grundsätzlich Gegner jeder Einfuhrbeschränkung sein muß, gut daran tut, selbst Einfuhrverbote zu verlangen? Dagegen sollte es möglich sein, gerade durch den Hinweis auf die Bedeutung, welche den Verkäufen deutscher Seidenwaren in der Schweiz zukommt, Zugeständnisse für die gleichartigen schweizerischen Erzeugnisse von der deutschen Regierung zu erlangen.

Deutsche Ausfuhrabgaben. Um für die Reparationssummen Mittel zu beschaffen, wird auch die deutsche Ausfuhr mit einer besonderen Steuer belastet. Diese hat kürzlich eine wesentliche Erhöhung erfahren, wobei für einige Artikel der Seidenindustrie folgende Ansätze in Frage kommen: ganzseidene dichte Gewebe und Bänder, wenn aus künstlicher Seide, 4% vom Wert, wenn aus anderer Seide 2%; Gewebe und Bänder teilweise aus Seide 2%; Tüll, Gaze, Krepp und andere undichte Gewebe, ganz aus künstlicher Seide 4%, aus anderer Seide, oder teilweise aus Seide 2%; Näh- und Stickseiden aus künstlicher Seide 6%, aus anderer Seide 2%; Kunstseide, auch gezwirnt, inländisches Erzeugnis, 6%; ausländisches Erzeugnis 1%.

Die Belastung, die der deutschen Ausfuhr aus dieser Abgabe erwächst, ist, solange die Löhne und andere Herstellungskosten verhältnismäßig so niedrig sind, keine sehr große. Bemerkenswert ist, daß die kunstseidenen Artikel erheblich höher betroffen werden, als die Waren aus natürlicher Seide; es erklärt sich dies daraus, daß die deutschen Industriellen für die Naturseide den gleichen Weltmarkt auslegen müssen, wie die Fabrikanten in den andern Ländern, während ihnen die deutsche Kunstseide zu billigerem Preise zur Verfügung steht, als die ausländischen Fabrikanten für dieses Gespinst bezahlen müssen.

Baumwollausfuhr der Vereinigten Staaten. Das Jahr 1921 verzeichnet ein geringes Ansteigen der Rohbaumwollausfuhr. Die Ausfuhrmenge für das Berichtsjahr belief sich auf 6,678,000 Ballen; verglichen mit 6,359,000 Ballen im Jahre 1920, 6,735,000 Ballen im Jahre 1919 und 8,840,000 Ballen im Durchschnitt der Jahre 1910–14. Die Steigerung der Ausfuhr fällt auf Deutschland mit

1,567,000 Ballen im Jahre 1921 gegen 752,000 Ballen im Jahre 1920 und auf Japan mit 1,121,000 Ballen im Jahre 1921, verglichen mit 672,000 Ballen im Jahre 1920. Die Ausfuhr nach Großbritannien weist seit Jahren einen steten Rückgang auf. Die Ausfuhrmenge nach diesem Lande betrug im Durchschnitt der Jahre 1910–14 3,509,000 Ballen, im Jahre 1919 3,238,000, im Jahre 1920 2,608,000 und im Jahre 1921 nur noch 1,698,000 Ballen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat März 1922:

	1922	1921	Jan.-März 1922
Mailand	kg 555,647	kg 551,626	kg 1,462,157
Lyon	kg 481,866	kg 284,396	kg 1,334,505
Zürich	kg 97,951	kg 72,328	kg 273,307
Basel	kg 48,183	kg 17,170	kg 128,157
St. Etienne	kg 52,049	kg 26,200	kg 171,320
Turin	kg 37,594	kg 49,970	kg 100,952
Como	kg 31,546	kg 24,453	kg 72,788

Schweiz.

Wirtschaftskrisis und Textilindustrie. Die Lage der gesamten schweizerischen Textilindustrie ist anhaltend sehr schlecht. Diejenigen Industrien, welche einen ordentlichen Inlandsmarkt haben, wie z.B. Woll- und Baumwollindustrie, arbeiten bei reduzierten Lohnansätzen mit teilweise befriedigten Aufträgen. In der Seidenindustrie dagegen, welche in der Hauptsache auf den Export ihrer Produkte angewiesen ist, hat sich die Situation neuerdings verschlechtert. Einzelne Betriebe stehen seit Wochen still und es verlautet, daß mit weiteren Betriebsstillständen gerechnet werden muß. Verlegung einzelner Betriebe in das Ausland ist zur Tatsache geworden. — Das eidgenössische Arbeitsamt äußert sich im letzten Bericht über die einzelnen Industrien und Industriezweige wie folgt:

In der Seidenstofffabrikation arbeiten 2829 Arbeiter in teilweise bis über 40% verkürzter Arbeitszeit, und 1544 sind arbeitslos; der Beschäftigungsgrad hat sich weiter verschlechtert und es wird umfassende Betriebs einschränkung in nahe Aussicht gestellt. Die Geschäftsvorhersagen seien andauernd sehr ungünstig. In der Seidenhilfsindustrie arbeiten 2316 oder 63,5% der Arbeiter in verkürzter Arbeitszeit gegenüber 48,8% im März; in der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei 4179 oder 18,4%. Für die Wollindustrie haben sich die Verhältnisse etwas verbessert. In 25 Betrieben

Seidentrocknungs-Anstalt Basel.

Betriebsübersicht vom Monat April 1922.

Konditioniert und netto gewogen	April		Januar-April	
	1922	1921	1922	1921
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	23,918	14,897	101,504	38,413
Trame	10,394	6,854	44,123	22,567
Grège	3,013	3,922	19,183	8,628
Divers	554	1,371	1,226	4,582
	37,879	27,044	166,036	74,190

Konditioniert: Ko. 37,360.—

Netto gewogen: Ko. 519.—

Untersuchung in	Titre	Nach- messung	Zwirn	Elastizi-	Abkoch- ung
				Stärke	
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin . .	9,348	—	1,150	3,600	16
Trame . .	3,924	20	60	320	10
Grège . .	724	—	—	—	—
Schappe . .	53	5	—	—	—
Divers . .	337	8	160	640	—
	14,386	33	1,370	4,560	26

BASEL, den 30. April 1922.

Der Direktor: J. Oertli.